

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juni 1950

Nr. 20

Inhalt:	Seite	Seite
(52) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947 (GVBl. S. 31). Vom 3. Mai 1950	89	
(53) Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben. Vom 10. Mai 1950	89	
		(54) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45). Vom 10. Mai 1950 91
		Berichtigungen 92
		Anlage 93

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(52) **Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947 (GVBl. S. 31).
Vom 3. Mai 1950.

§ 1

In dem Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947 (GVBl. S. 31) wird in § 1 der Wortlaut der Ziffer 1 des Absatzes 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. a) für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage, im Falle einer Neuwahl des Landtags jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Landtags, eine Freifahrkarte für die Benutzung der Bundesbahn im Lande Hessen;
- b) bei Benutzung von nicht schienengebundenen staatlichen Verkehrseinrichtungen Ersatz der entstandenen Fahrtkosten;
- c) auf Antrag eine Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, wenn die Fahrt mit Kraftfahrzeugen unumgänglich notwendig war. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Präsident des Landtags. Die Höhe der Entschädigung wird durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geregelt, die der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Präsidium erläßt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 3. Mai 1950.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Der Hessische Minister
des Innern
Zinnkann

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Hilpert

(53) **Verordnung**
über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben.
Vom 10. Mai 1950.

(Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949).

Auf Grund des § 13 Absatz 9 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Für die Berechnung des Jahresbetrages der Geldrenten (§ 13 Absatz 3 und 4 des Gesetzes) gilt die anliegende Tabelle.

(2) Die Geldrenten sind unter Aufrundung auf den nächsten ohne Rest durch zwölf teilbaren Betrag in Deutscher Mark in der Regel wie folgt festzusetzen:

1. die Geldrenten nach § 13 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes auf 100 vom Hundert des Witwengeldes (Spalte 3 der Tabelle), mindestens aber auf 125 Deutsche Mark,
2. die Geldrenten nach § 13 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes auf je 100 vom Hundert des Waisengeldes (Spalte 4 der Tabelle),
3. die Geldrenten nach § 13 Absatz 3 Ziffer 3 des Gesetzes auf insgesamt 100 vom Hundert des Unterhaltsbeitrages (Spalte 5 der Tabelle).

(3) Die Hundertsätze können bis auf 30 vom Hundert ermäßigt werden, wenn die nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Umstände eine Ermäßigung rechtfertigen.

(4) Der Gesamtbetrag der Geldrenten, die nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes an mehrere Hinterbliebene eines Verfolgten zu gewähren sind, darf das Unfallruhegehalt (Spalte 2 der Tabelle) nicht übersteigen. Die Vorschriften des § 100 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 DBG finden Anwendung. In den Fällen des § 13 Absatz 3 Ziffer 3 des Gesetzes gilt § 117 Absatz 2 DBG.

Artikel 2

(1) Außer in den Fällen des § 13 Absatz 5 des Gesetzes ruht die Geldrente auch in den Fällen, in denen das Witwengeld oder Waisengeld der Hinterbliebenen eines vergleichbaren Beamten nach § 128 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 DBG ruhen würde. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt der Minister des Innern.

(2) Renten, die auf Grund des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) gezahlt werden, bleiben im Falle des § 13 Absatz 5 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie wegen einer Körperbeschädigung des Versorgungsberechtigten gewährt werden.

Artikel 3

(1) Die Geldrenten der Witwen, Waisen und elternlosen Enkel erlöschen:

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise und jeden Enkel mit Ende des Monats der Vollendung des 16. Lebensjahres,
3. für jeden Berechtigten, der wegen einer mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils.

(2) Die Geldrenten für Verwandte der aufsteigenden Linie erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bedürftigkeit entfällt.

Artikel 4

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Fachbehörde

1. den Bezug von Versorgungsbezügen oder sonstigen laufenden Leistungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses des Verfolgten oder auf Grund anderer gesetzlicher, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden und nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen (§ 13 Absatz 5 des Gesetzes),
2. jede wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten (§ 13 Absatz 4 des Gesetzes),
3. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes nach einem Orte außerhalb Deutschlands nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937 (Artikel 2 Absatz 1),

4. den Zeitpunkt der Verheiratung,

5. den Wegfall der Bedürftigkeit (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3 des Gesetzes)

unverzüglich anzuzeigen. Bei minderjährigen Versorgungsberechtigten obliegt die Anzeigepflicht dem gesetzlichen Vertreter.

(2) Kommt der Versorgungsberechtigte der Anzeigepflicht nicht nach, so findet § 48 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 5

(1) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Geldrente maßgebend waren, nach der Festsetzung wesentlich, so hat die Fachbehörde von Amtswegen oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses die Geldrente neu festzusetzen. Die Geldrente wird mit Wirkung von dem Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Zeitpunkte folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben. Wird die Geldrente auf einen niedrigeren Betrag neu festgesetzt, ohne daß der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Anzeigepflicht (Artikel 4) vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, so wird die Neufestsetzung erst mit Wirkung von dem ihr folgenden Monatsersten ab vorgenommen.

(2) Die Fachbehörde darf eine höhere Geldrente nur festsetzen, wenn der allgemeine Vertreter des Landesinteresses zustimmt.

(3) Soweit die Geldrente niedriger festgesetzt oder der Antrag des Versorgungsberechtigten auf Festsetzung einer höheren Geldrente abgelehnt worden ist, kann der Versorgungsberechtigte gegen den Bescheid der Fachbehörde binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides die Wiedergutmachungskammer anrufen. Er kann die Wiedergutmachungskammer auch dann anrufen, wenn die Fachbehörde binnen sechs Monaten keine Entscheidung über seinen Antrag getroffen hat.

Artikel 6

(1) Die Kapitalentschädigung (§ 13 Absatz 7 des Gesetzes) errechnet sich wie folgt:

Für jeden vollen Monat, der von dem Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bis zum 30. April 1949 oder bis zu dem in Absatz 2 bestimmten früheren Zeitpunkt verfließen ist, ist ein Zwölftel des Jahresbetrages der nach Artikel 1 errechneten Geldrente anzusetzen. Für die Zeit vor dem 30. Juni 1948 ist der Betrag der Geldrente in Reichsmark anzusetzen und nach § 3 des Gesetzes im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Ist vor dem 30. April 1949 eine Tatsache eingetreten, die nach Artikel 3 das Erlöschen der Geldrente herbeigeführt haben würde, so ist die Kapitalentschädigung nach dem vom Tode des Verfolgten bis zu diesem Zeitpunkte verfließenen Zeitraume zu bemessen.

Artikel 7

Der Geschäftswert ist in dem Verfahren vor den Gerichten auf den einfachen Jahresbetrag der geforderten Geldrente festzusetzen. Übersteigt der Geschäftswert den Betrag von 1500 Deutsche Mark nicht, so wird eine Gerichtsgebühr nicht erhoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
Dr. Hilpert Zinnkann
Der Minister der Justiz
Dr. Stein

**(54) Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen
Befreiung tätigen Personen in andere Beschäfti-
gungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45).**

Vom 10. Mai 1950.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen von 23. März 1948 (GVBl. S. 45) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendungsmöglichkeit der Zusicherungsträger, die eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewählt haben, wird vom Direktor des Personalamts geprüft. Er bestimmt das Verfahren im Einvernehmen mit dem Unterausschuß der Personalkommission (Ziffer 1 c der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 bis 15 vom 18. Mai 1948 [GVBl. S. 72]).

(2) An der Prüfung darf niemand beteiligt werden, der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) betroffen ist.

§ 2

(1) Folgt ein Zusicherungsträger ohne triftigen Grund der Aufforderung zur Prüfung nicht und stellt der Direktor des Personalamts dies fest, so findet § 8 Absatz 4 des Gesetzes sinngemäß Anwendung. Gegen diese Feststellung kann der Unterausschuß der Personalkommission gemäß Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 bis 15 vom 18. Mai 1948 (GVBl. S. 72) angerufen werden.

(2) Der Zusicherungsträger ist von der Unterbringung zurückzustellen, bis er sich zur Prüfung stellt.

§ 3

(1) Nach dem Ergebnis der Prüfung richtet sich, ob der Zusicherungsträger für ein Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis und für den höheren, mittleren oder einfachen Dienst in Frage kommt.

(2) Ergibt die Prüfung eine Verwendungsmöglichkeit im einfachen Dienst, so ist zugleich festzustellen, in welcher Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der Zusicherungsträger beschäftigt werden soll.

(3) Zur Erleichterung ihrer Übernahme aus der Tätigkeit der politischen Befreiung in andere Zweige der öffentlichen Verwaltung und zur Erreichung einer vielseitigen Verwendbarkeit kann der Unterausschuß der Personalkommission bestimmen, daß ein für den mittleren Dienst als verwendbar bezeichneter Zusicherungsträger an einem entsprechenden Lehrgang teilzunehmen hat. Die endgültige Einreihung der Zusicherungsträger, die an einem Lehrgang teilgenommen haben, in eine Besoldungs- oder Vergütungsgruppe richtet sich nach dem durch eine Abschlußprüfung festgestellten Ergebnis der Ausbildung. Die Zusicherungsträger, die nach Entscheid des Unterausschusses der Personalkommission für den mittleren Dienst in Frage kommen, aber an einem Lehrgang nicht teilzunehmen brauchen, werden durch den Unterausschuß der Personalkommission in eine Besoldungs- oder Vergütungsgruppe eingereiht.

§ 4

Ist nach Feststellung der Verwendungsmöglichkeit (§ 3) eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst noch nicht möglich und besteht gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes kein Anspruch mehr auf Übergangsgeld, so kann der Unterausschuß der Personalkommission auf Vorschlag des Direktors des Personalamts in Härtefällen eine Unterhaltsbeihilfe bewilligen.

§ 5

Zusicherungsträgern, die sich zur Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich verpflichtet haben, ist gemäß Entscheid des Unterausschusses der Personalkommission nach Ablauf der in § 8 Absatz 3 des Gesetzes genannten Fristen ein Unterhaltszuschuß bis zur Beendigung der Ausbildung zu gewähren. In der Verpflichtungserklärung hat sich der Zusicherungsträger zur Rückzahlung des über § 8 Absatz 3 des Gesetzes hinaus gewährten Unterhaltszuschusses zu verpflichten, falls er sich der Ausbildung zu dem vom Direktor des Personalamts festgesetzten Zeitpunkt nicht unterzieht oder sie vorzeitig abbricht. Alle Rechte aus dem Überführungsgesetz erlöschen, wenn die Nichtaufnahme der Ausbildung oder ihr vorzeitiger Abbruch von dem Zusicherungsträger zu vertreten ist. Der Unterhaltszuschuß wird nach Art und Dauer der Ausbildung festgesetzt.

§ 6

(1) Unterhaltsbeihilfe (§ 4) und Unterhaltszuschuß (§ 5) sollen das Existenzminimum sichern und dür-

fen den Betrag des Übergangsgeldes nicht überschreiten. Die persönlichen Verhältnisse des Zusicherungsträgers und die gemäß § 3 ermittelte künftige Verwendungsmöglichkeit sind angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierung erläßt die erforderlichen Richtlinien.

(2) Unterhaltsbeihilfen sind zu kürzen oder zu entziehen, wenn der Zusicherungsträger anderweitig ausreichende Einnahmen hat oder ein Härtefall nicht mehr gegeben ist. Diese Feststellung trifft der Direktor des Personalamts. Gegen seine Entscheidung kann der Unterausschuß der Personalkommission angerufen werden.

§ 7

Die Anrufung des Unterausschusses der Personalkommission in den Fällen der §§ 2 Absatz 1 und 6 Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Direktor des Personalamts kann jedoch die Weiterzahlung — ganz oder teilweise — bis zur Entscheidung des Unterausschusses anordnen. Entschieden der Unterausschuß, daß die Zahlungen eingestellt werden, so können die gezahlten Beträge belassen werden.

§ 8

(1) Verzichtet ein Zusicherungsträger auf die ihm aus der Zusicherung zustehenden Ansprüche aus § 6 des Gesetzes, so erhält er als Abfindung den sechsfachen Betrag des monatlichen Übergangsgeldes.

(2) Der Zusicherungsträger ist auf seinen Antrag dem zuständigen Arbeitsamt zur bevorzugten Vermittlung zu überweisen.

§ 9

Ein Zusicherungsträger, der die Rechtsfolge aus § 6 Absatz 1 des Gesetzes gewählt hat, kann jederzeit auch ohne Ablegung der Prüfung nach § 1 die-

ser Verordnung eine andere Rechtsfolge gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes wählen oder eine Abfindung gemäß § 13 des Gesetzes beantragen, es sei denn, daß seine Rechte gemäß § 5 Satz 3 erloschen sind. Das Übergangsgeld ist jeweils für den Zeitraum zu gewähren, für den es gemäß der ursprünglich gewählten Rechtsfolgen der Zusicherung zustand. Alle bereits gewährten Leistungen aus dem Gesetz sind anzurechnen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1950.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Der Hessische Minister Der Direktor des
des Innern Landespersonalamtes Hessen
Zinnkann I. V. Rohrbach

Berichtigungen.

Betr.: Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 28. März 1949 (GVBl. S. 31).

In § 1, VIII., erste Zeile, muß es anstatt „0.50 Dpf“ richtig heißen: „0.50 DM“.

Betr.: Gesetz über die Kosten für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 4. April 1950 (GVBl. S. 60).

In § 3 Absatz 1, erste Zeile, muß es anstatt „Außerordentliche“ richtig heißen: „Außergerichtliche“.

Anlage zur Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben. Vom 10. Mai 1950.

		Lebensalter	ab vollend. 25.	ab vollend. 30.	ab vollend. 35.	ab vollend. 40.	ab vollend. 45.	ab vollend. 50.	ab vollend. 55.
Höherer Dienst	1	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	—	5500	6600	7700	8800	9900	11000
	2	Unfallruhegehalt 66 $\frac{2}{3}$ %	—	3667	4400	5133	5867	6600	7333
	3	Witwengeld 60% aus Ziffer 2	—	2200	2640	3080	3520	3960	4400
	4	Waisengeld 20% aus Ziffer 1	—	1100	1320	1540	1760	1980	2200
	5	Unterhaltsbeitrag 20% aus Ziffer 1	—	1100	1320	1540	1760	1980	2200
Gehobener Dienst	1	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	3200	3800	4400	5000	5600	6200	6800
	2	Unfallruhegehalt 66 $\frac{2}{3}$ %	2133	2533	2933	3333	3733	4133	4533
	3	Witwengeld 60% aus Ziffer 2	1280	1520	1760	2000	2240	2480	2720
	4	Waisengeld 20% aus Ziffer 1	640	760	880	1000	1120	1240	1360
	5	Unterhaltsbeitrag 20% aus Ziffer 1	640	760	880	1000	1120	1240	1360
Mittlerer Dienst	1	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	2500	2800	3100	3400	3700	4000	4300
	2	Unfallruhegehalt 66 $\frac{2}{3}$ %	1667	1867	2067	2267	2467	2667	2867
	3	Witwengeld 60% aus Ziffer 2	1000	1120	1240	1360	1480	1600	1720
	4	Waisengeld 20% aus Ziffer 1	500	560	620	680	740	800	860
	5	Unterhaltsbeitrag 20% aus Ziffer 1	500	560	620	680	740	800	860
Einfacher Dienst	1	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	2200	2350	2500	2650	2800	2950	3100
	2	Unfallruhegehalt 66 $\frac{2}{3}$ %	1467	1567	1667	1767	1867	1967	2067
	3	Witwengeld 60% aus Ziffer 2	880	940	1000	1060	1120	1180	1240
	4	Waisengeld 20% aus Ziffer 1	440	470	500	530	560	590	620
	5	Unterhaltsbeitrag 20% aus Ziffer 1	440	470	500	530	560	590	620

Anmerkung: Die Tabelle enthält in Durchschnittsbeträgen die Versorgungsbezüge (Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie), die den Hinterbliebenen der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes (Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern) im Falle des durch Dienstunfall herbeigeführten Todes des Beamten nach den jetzt geltenden beamtengesetzlichen Vorschriften über die Unfallversorgung der Beamten gewährt werden; sie enthält ferner in Durchschnittsbeträgen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die Unfallruhegehälter, aus denen die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen errechnet sind.

